

Gutachten

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Übergabe des blauen Fahrrads aus Kaufvertrag, § 433 I 1 BGB

Möglicherweise hat K einen Anspruch gegen V aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Eigentumsverschaffung an dem blauen Fahrrad.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Dazu müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V über dieses Rad zustande gekommen sein.

Ein Kaufvertrag setzt eine Einigung, also zwei kongruente Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, §§ 145 ff BGB, voraus.

a) Angebot

Fraglich ist daher, worin ein Angebot zu sehen sein könnte. Zunächst kommt die Kleinanzeige des V in Betracht. Ein Angebot ist grundsätzlich bindend (§ 145 BGB). Daher setzt ein wirksames Angebot einen entsprechenden Rechtsbindungswillen beim Erklärenden voraus. Dies erscheint jedoch problematisch. Mit der Anzeige wollte V zwar erreichen, dass sich potentielle Käufer bei ihm melden. Es war jedoch nicht in seinem Interesse, dass jeder, der seine Anzeige liest, ohne weitere Mitwirkung des V einen für V bindenden Kaufvertrag herbeiführen kann. Zum Einen wollte V sich unter Umständen seinen Vertragspartner noch aussuchen. Viel wichtiger ist jedoch zum Anderen, dass V nur ein einziges Fahrrad verkaufen wollte, also kein Interesse daran hatte, dass mehr als ein potentieller Vertragspartner einen Vertrag erreichen kann. V wollte sich nach üblicher Verkehrsauffassung daher noch nicht endgültig binden sondern nur potentielle Käufer dazu veranlassen sich bei ihm zu melden und ihm gegebenenfalls ihrerseits ein Kaufangebot zu machen. Somit ist in der Anzeige noch kein Angebot zu sehen, es handelt sich lediglich um eine sog. *invitatio ad offerendum*. (*Schwab Rn. 549 f.*)

Auch bei dem Telefonat wollte sich noch keine der Parteien endgültig an einen Vertrag binden, auch in diesem Gespräch war daher noch kein Angebot enthalten.

Ein Angebot könnte ferner in der Aussage des K liegen, er würde das Fahrrad, das vor der Haustür steht, für 50 € nehmen. Dazu müsste dies eine hinreichend bestimmte

Willenserklärung sein, also alle essentialia negotii enthalten und durch ein schlichtes "Ja" zu beantworten sein.

Der genaue Inhalt des Angebots ist jedoch nicht unproblematisch und daher durch Auslegung zu ermitteln. Bei der Auslegung von Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB kommt es darauf an, wie ein beliebiger Dritter an Stelle des Erklärungsempfängers die Erklärung verstehen durfte. K hat nur erklärt, dass er das Fahrrad vor der Tür für 50 € kaufen möchte. Es stehen jedoch zwei verschiedene Fahrräder vor der Tür. Auch ist aus dem Vorgespräch zwischen K und V oder sonstigen Umständen nicht zu erkennen, welches der Räder gemeint sein soll. Somit ist der Kaufgegenstand zwar benannt worden aber auch nach Auslegung der Erklärung nicht genau bestimmbar, die Erklärung ist objektiv mehrdeutig.

Ein solches objektiv mehrdeutiges Angebot ist jedoch nicht unbedingt mangels hinreichender Bestimmtheit nichtig. Es kann vielmehr immer noch angenommen werden, wenn der Erklärungsempfänger dem Angebot den selben Sinn beimisst wie der Erklärende, nämlich den Kauf des blauen Fahrrads. *Dies ergibt sich aus dem der falsa demonstratio non nocet zugrundeliegenden Rechtsgedanken: Zwar handelt es sich hier nicht um eine "falsche" Bezeichnung durch die Parteien, sondern eine "mehrdeutige". Dies würde jedoch keinen Unterschied machen, wenn beide dasselbe gewollt hätten. Dann besteht nämlich sowohl bei falscher wie auch mehrdeutiger Erklärung kein Grund, den Vertrag nicht nach dem Willen der Parteien entstehen zu lassen.* Es kommt also darauf an, wie V konkret das Angebot verstanden hat.

b) Annahme

Dadurch, dass V hier einwilligt nimmt er scheinbar das Angebot an. Er hat jedoch dabei gerade das andere (grüne) Fahrrad im Sinn, so dass K und V sich hier entgegen dem äußeren Anschein gerade nicht geeinigt haben.

Die Erklärungen stimmen also zwar äußerlich überein, jedoch sind sie objektiv mehrdeutig und die Parteien haben ihren Erklärungen unterschiedlichen Inhalt beigemessen. Es liegt daher kein Konsens vor, und somit auch kein Vertrag. Dass beide Parteien dachten, sie hätten sich geeinigt ist unbeachtlich. Es besteht ein Dissens über die Kaufsache, also eine der essentialia negotii, so dass schon deshalb § 155 BGB nicht eingreifen kann. *Man spricht bei einem Dissens über ein essentielle negotium von einem sog. Totaldissens.* Es ist somit mangels Einigung kein Vertrag zustande gekommen. *(Schwab Rn. 571 - 579, insb. 573 bzgl. Totaldissens und 579)*

2. Ergebnis: K hat keinen Anspruch aus Kaufvertrag, § 433 I S. 1 BGB auf Übereignung und Übergabe des blauen Fahrrades.

II. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt BGB auf Rückzahlung der 50 € (*zum Bereicherungsrecht müssen Sie den kurzen) Überblick bei Schwab Rn. 393 - 399 lesen*)

K hat einen Anspruch gegen V aus § 812 I 1, 1. Alt BGB (Leistungskondiktion) auf Rückgabe und Übereignung des 50 €-Scheins, wenn V diesen von K durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

1. etwas erlangt

Zunächst müsste V etwas erlangt haben. Dies kann jeder vermögenswerte Vorteil sein. K hat dem V einen 50 €-Schein übergeben und diesen auch übereignet. V hat somit Eigentum und Besitz an diesem 50 €-Schein erlangt.

2. durch Leistung

Dies müsste auch durch Leistung des K geschehen sein. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (doppelte Finalität). K wollte dem V die 50 € geben und in sein Vermögen überführen, also auch übereignen um dadurch einer vermeintlichen Pflicht aus einem Kaufvertrag nachzukommen. Die Übereignung und Besitzverschaffung hat K daher auch bewusst und zweckgerichtet herbeigeführt, es liegt also auch eine Leistung des K vor.

3. ohne rechtlichen Grund

Es darf zudem kein rechtlicher Grund für die Leistung vorliegen. Als rechtlicher Grund kommt lediglich der Kaufvertrag, den K und V angestrebt hatten, in Betracht. Dieser ist jedoch, wie oben ausführlich erörtert, gerade aufgrund eines versteckten Dissenses nicht zustande gekommen. Somit hat K auch ohne rechtlichen Grund geleistet.

Somit muss V dem K das Erlangte herausgeben, also den 50 €-Schein auf dem Küchentisch an K zurückgeben und rückübereignen.

4. Ergebnis: K hat einen Anspruch auf Rückgabe und Übereignung des 50 € Scheins gem. § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

Lösungsvorschlag für die Abwandlung:

I. Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Übergabe des blauen Fahrrads aus Kaufvertrag, § 433 I 1 BGB

K hat einen Anspruch gegen V aus Kaufvertrag gem. § 433 I S. 1 BGB auf Übergabe und Eigentumsverschaffung an dem blauen Fahrrad, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V über dieses Fahrrad geschlossen worden ist und dieser Anspruch nicht wieder untergegangen ist.

1. Anspruch entstanden

a) Wirksamer Kaufvertrag

Es müsste also ein Kaufvertrag entstanden sein. Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, §§ 145 ff BGB, gerichtet auf den Kauf einer Sache voraus.

(1) Angebot

In dem Zeitungsinserat ist noch kein Angebot zu sehen, es handelt sich hierbei lediglich um eine invitatio ad offerendum (vgl. Ausgangsfall).

Ein Angebot zum Kauf des blauen Fahrrads könnte aber in der Aussage des K liegen, er würde das Fahrrad vor der Tür für 50 € kaufen. K drückt damit verbindlich aus, dass er sich auf einen Kaufvertrag einlassen will. Der erforderliche Rechtsbindungswille liegt also vor.

Fraglich ist jedoch der genaue Inhalt des Angebotes. K meinte hier ein Angebot zum Kauf des blauen Fahrrads, V, also der Erklärungsempfänger ging jedoch davon aus, er meine das grüne Fahrrad. Die Willenserklärung des K muss also ausgelegt werden. Bei der Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen kommt es weder (nur) darauf an, was der Erklärende wirklich wollte, noch darauf, was der Erklärungsempfänger tatsächlich verstanden hat. Ausschlaggebend ist gem. §§ 133, 157 BGB vielmehr, wie ein verständiger Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers die Erklärung verstehen durfte. Es befindet sich zur Zeit des Vertragsschlusses nur ein Fahrrad vor der Tür, so dass die Formulierung "das Rad, das vor der Tür steht" nach dem objektiven Empfängerhorizont eindeutig das blaue Fahrrad beschreibt.

K macht daher hier ein hinreichend bestimmtes Kaufangebot bzgl. des blauen Fahrrads.

(mE ist hier etwas mehr Argumentationsaufwand nötig gewesen, vgl. Schwab Rn. 563)

(2) Annahme

Möglicherweise ist in der Aussage des V, dass er das Rad schon für K neben die Haustür gestellt habe und dieser es für 50 € haben könne, eine Annahmeerklärung. Einzig

problematisch erscheint, dass V nicht das blaue sondern das grüne Fahrrad im Sinn hatte. Auch diese Erklärung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, auszulegen. Ein objektiver Dritter in der Rolle des K konnte die Erklärung nur so verstehen, als wolle V das Kaufangebot bzgl. des blauen Fahrrads annehmen.

b) Zwischenergebnis

Somit haben V und K einen Kaufvertrag über das blaue Fahrrad geschlossen, ein Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Rades ist entstanden.

2. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 142 I BGB untergegangen sein. Dazu müsste V den Vertrag wirksam angefochten haben. Voraussetzung hierfür ist V einen Anfechtungsgrund hat und die Anfechtung fristgerecht erklärt. *(zur Anfechtung vgl. Literaturhinweis nach Fall 8)*

a) Anfechtungsgrund

Hier käme ein Inhaltsirrtum gem. § 119 I, 1. Alt. BGB in Betracht. Ein Inhaltsirrtum liegt dann vor, wenn der Erklärende sich über die Bedeutung seiner Erklärung irrt. V ging davon aus, dass seine Erklärung er verkaufe das Fahrrad vor der Tür für 50 € bedeute, er verkaufe sein grünes Fahrrad für 50 €. In Wahrheit ist seine Erklärung aber nach den Umständen von einem objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers so zu verstehen, als wolle der V sein blaues Rad für 50 € verkaufen. *Sie merken: Angefochten werden nur fertig ausgelegte Willenserklärungen. Es muss noch nach der Auslegung der Erklärung eine Diskrepanz zwischen objektiv Erklärtem und subjektiv gewolltem bestehen. Wird schon mit der Auslegung dem Willen des Erklärenden Rechnung getragen, zB durch die *falsa demonstratio non nocet* oder schlicht weil Gewolltes und Erklärtes identisch sind, so kann nicht mehr angefochten werden.* V weiß also schon was er sagt, er irrt sich nicht über die von ihm verwendeten Worte. Er misst seinen Worten lediglich eine falsche Bedeutung zu. Somit ist ein Inhaltsirrtum gegeben. Ein Anfechtungsgrund liegt also vor.

b) Anfechtungserklärung § 143 BGB

Vorraussetzung ist weiterhin, dass V die Anfechtung erklärt hat, § 143 BGB. Die Formulierung V könne dem K das Fahrrad unmöglich für 50 € überlassen bringt hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass V nicht an dem Vertrag festhalten möchte. Dass der Begriff "Anfechtung" hierbei nicht fällt ist insoweit unschädlich. Mit der Aussage, er habe nicht

dieses Fahrrad gemeint bringt V zudem seinen Irrtum, und damit die Umstände aus denen sich die Möglichkeit zur Anfechtung ergibt, zum Ausdruck. Die Anfechtung wurde also erklärt.

c) Anfechtungsfrist § 121 BGB

Die Anfechtung müsste auch innerhalb der Frist erklärt worden sein. Gem. § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erklärt worden sein. V wendet hier sofort ein, dass er das blaue Fahrrad nicht gemeint habe, als er erkennt, dass K darauf zusteuert. Die Anfechtungserklärung ist also auch unverzüglich abgegeben worden.

Somit hat V den Kaufvertrag wirksam angefochten, der Vertrag ist somit als von Anfang an nichtig anzusehen.

3. Ergebnis: K hat keinen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung des blauen Fahrrades aus Kaufvertrag, § 433 I S. 1 BGB

II. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt BGB auf Rückzahlung der 50 €

K hat einen Anspruch gegen V aus § 812 I 1, 1. Alt BGB (Leistungskondiktion) auf Rückgabe und Übereignung des 50 €-Scheins, wenn V diesen von K durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

1. etwas erlangt

Zunächst müsste V etwas erlangt haben. Dies kann jeder vermögenswerte Vorteil sein. K hat dem V einen 50 €-Schein übergeben und diesen auch übereignet. V hat somit Eigentum und Besitz an diesem 50 €-Schein erlangt.

2. durch Leistung

Dies müsste auch durch Leistung des K geschehen sein. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (doppelte Finalität). K wollte dem V die 50 € geben und in sein Vermögen überführen, also auch übereignen um dadurch einer vermeintlichen Pflicht aus einem Kaufvertrag nachzukommen. Die Übereignung und Besitzverschaffung hat K daher auch bewusst und zweckgerichtet herbeigeführt, es liegt daher auch eine Leistung des K vor.

3. ohne rechtlichen Grund

Es darf zudem kein rechtlicher Grund für die Leistung vorliegen. Als rechtlicher Grund kommt lediglich der Kaufvertrag, den K und V angestrebt hatten, in Betracht. Dieser ist jedoch wegen Anfechtung *ex-tunc* nichtig, § 142 I BGB. Einen rechtlichen Grund für die Leistung gibt es daher nicht.

Somit muss V dem K das Erlangte herausgeben, also den 50 €-Schein auf dem Küchentisch an K zurückgeben und ihm auch zurückübereignen.

4. Ergebnis: K hat einen Anspruch auf Rückgabe und Übereignung des 50 € Scheins gem. § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

Folie zur Stunde:

Fall 1:

I. K gegen V auf Übereignung und Übergabe des Fahrrads aus § 433 I 1 BGB

1) Kaufvertragschluss (Einigung)

a) Angebot

- Kleinanzeige des V

invitatio ad offerendum

Kein Angebot, da dieses bindend, § 145 BGB. **Rechtsbindungswille** nötig. Inv. ad off. ist aber aus **obj. Empfängersicht** nicht bindend (Vertragspartner aussuchen wollen, Kein unbegrenztes Leistungsvermögen)

- Erklärung des K "Fahrrad vor der Haustür"

§§ 133, 157 BGB: Aus V's objektiverer Sicht kann sich Erklärung auf jedes der Fahrräder beziehen. Sie ist mehrdeutig.

Wirksam, wenn Empfänger gleichen Inhalt beimisst und annimmt (Gedanke der *falsa demonstratio non nocet*; hier zwar keine falsche, sondern mehrdeutige Bezeichnung, aber der Grundgedanke, bei Konsens des Willens soll Vertrag bestehen, auch hier)

b) Annahme

abweichender Wille des V

Dissens iSd §§ 154 f.? (-), da hier keine Einigung über *essentiale negotium*. Es liegt nicht kodifizierter sog. Totaldissens vor

II. K gegen V auf Rückübereignung der 50 EUR aus § 812 I 1 Var. 1 BGB

1) etwas erlangt

Eigentum und Besitz am Geld

- 2) durch Leistung
- 3) ohne rechtlichen Grund

Abwandlung:

I. K gegen V auf Übereignung und Übergabe des Fahrrads aus § 433 I 1 BGB

1) Kaufvertragsschluss (Einigung)

a) Angebot

- Kleinanzeige des V

- Erklärung des K "Fahrrad vor der Haustür"

§§ 133, 157: Nur ein Fahrrad vor der Tür

Wie konkretisiert man den objektiven Empfängerhorizont?

Die Beurteilung muss von der *konkreten Situation* des Empfängers aus vorgenommen werden. Die Wertung erfolgt zwar nach objektiven Kriterien, ist aber auf die Situation des Empfängers bezogen (subjektbezogen). Es sind, wie man sagt, die "Umstände" des Erklärungsgeschehens heranzuziehen (Ort, Zeit, Inhalt der Vorverhandlungen etc.), soweit sie der Empfänger kannte oder *bei zumutbarer Anstrengung in Erfahrung bringen konnte*. Zu weitgehend scheint mir die Formel, dass es darauf ankomme, was der Empfänger *erkennen konnte*. Denn diese Formel lässt offen, welches Maß an Anstrengungen dem Empfänger angesonnen wird, um das vom Erklärenden wirklich Gemeinte erkennen zu können.

Konkret: Kann man erwarten, dass V weiß, dass nur das blaue Fahrrad vor der Tür steht? Wie hat die Freundin des V das grüne Rad "ausgeliehen"?

b) Annahme

§§ 133, 157 BGB

2) Anspruch untergegangen wegen Anfechtung, § 142 I

a) Anfechtungsgrund

Inhaltsirrtum § 119 I Var. 1 BGB

b) Anfechtungserklärung, § 143 BGB

c) Anfechtungsfrist, § 121 BGB

II. K gegen V auf Übereignung der 50 EUR aus § 812 I 1 Var. 1 BGB

a) etwas erlangt

b) durch Leistung

c) ohne rechtlichen Grund